

Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen - in 1.000 Euro -

	Kredit- ermächtigung lt. HH-Satzung <sup>1)</sup>	Vorjahre			nicht in Anspruch genommene, gültige Krediter- mächtigungen aus Vorjahren <sup>3)</sup>	aktuelles HHJ		Folgejahre			endgültig verfallend nach Ablauf der Gültigkeits- dauer <sup>6)</sup>
		tatsächliche Inanspruchnahme <sup>2)</sup>				Kredit- ermächtigung insgesamt <sup>4)</sup>	geplante Inanspruch- nahme	geplante Inanspruchnahme			
		HHJ -3	HHJ -2	HHJ -1				HHJ +1	HHJ +2	HHJ +3	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
HHJ -3					→						
HHJ -2					→						
HHJ -1					→						
HHJ					→		5)				
HHJ +1								5)			
HHJ +2									5)		
HHJ +3										5)	
<b>Summen:</b>											

Nachrichtlich:

Übersicht über die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsreste für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten - in 1.000 Euro -

Nr.	Unterabschnitt	Untergruppe	Übertrag aus Vorjahren auf das aktuelle Haushaltsjahr <sup>7)</sup>
<b>Summe:</b>			

**Erläuterungen:**

- 1) Festsetzung gemäß jeweiliger Haushaltssatzung bzw. geplante satzungsmäßige Festsetzungen gemäß mittelfristiger Finanzplanung
- 2) tatsächliche Inanspruchnahme der Kreditermächtigung mit Abschluss eines Kreditvertrages; in welchem Umfang die Kreditermächtigung durch den Abschluss des Kreditvertrages in Anspruch genommen wird, bestimmt sich nach der Höhe des Geldbetrags, den der Kreditgeber nach dem abgeschlossenen Kreditvertrag verpflichtet ist, dem Kreditnehmer zur Verfügung zu stellen (Valuta)
- 3) = Delta aus Sp. 1 und den Summen der Sp. 2 bis 4
- 4) = Summe aus Kreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung für das aktuelle Haushaltsjahr (vgl. Sp. 1) und noch nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus Vorjahren (vgl. Summe aus Sp. 5)
- 5) Die hier eingetragenen Werte müssen mit der Kreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung für das aktuelle Haushaltsjahr bzw. den geplanten Festsetzungen gemäß mittelfristiger Finanzplanung (vgl. Sp. 1) übereinstimmen.
- 6) = Delta aus Sp. 1 und den Summen aus Sp. 2 bis 4, 7 und 8 bis 10
- 7) Die Summe der Überträge aus Vorjahren darf grundsätzlich nicht höher als die noch nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus Vorjahren (vgl. Summe aus Sp. 5) sein.